

Geschäftszahl: 2020-0.446.926

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden (41/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich möchte hiermit folgende Stellungnahme zu o.g. GZ abgeben:

Zu Z3 (§ 5 Abs.4 EPG): betroffene Personen, deren Daten im Sinne dieses Absatzes ausgetauscht wurden, sind über den Datenaustausch zu informieren!

Zu Z.4 der Erläuterungen: (§ 5 Abs.6 EPG) keine Herausgabe an Strafverfolgungsbehörden (wie in Deutschland schon passiert)

Zu Z.5 (§7 Abs. 1a EPG) anfügen, dass die Behörde über das Widerspruchrecht die betroffene Person informieren muss!

Zu Z8 (§ 32 Abs.7): Die Behörde hat zur Richtigstellung der Angaben auf zu fordern!

Zu COVID MG:

Nach Erkenntnis des VfGH vom 14.7.2020 sind im Falle von Betretungsverboten öffentlicher Orte entsprechende Ausnahmen vorzusehen:

Grundlegende Ausnahmen sollten schon gesetzlich vorgesehen werden, dem §2 als Abs.3 COVID Gesetz evtl. anfügen: (nicht erst in einer VO):

Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit nicht nur im sicherheitspolizeilichen Sinn, sondern auch Feuer - & Gefahrenpolizei (Feuerwehren + Verbände) sowie auch entsprechend das Rettungswesen. Nicht nur Einsatztätigkeiten, sondern auch notwendige Dienstverrichtungen sollten von einem Verbot nicht beschränkt werden!

Aufrechterhaltung der Infrastruktur (EVU, Gas, Wärme, Straßenerhaltung, Müllabfuhr, Räumdienste, Wasserversorgung und Entsorgung)

Dringende Reparatur & Wartungsarbeiten an Kühlanlagen, Heizungen, Liftanlagen, Telekommunikationsanlagen, Sicherheitsanlagen!

Wie schon früher auch „Nachbarschaftshilfe“, Grundversorgung von hilflosen- bzw. besonders COVID gefährdeten Personen!

Begleitdienste (Altenpflege, Hilfe für Personen mit besonderen Bedürfnissen)

Wege zu medizinischen Zwecken (Arzt, Apotheke, Therapien)

Lebensmittelversorgung, Post, Bank, Wege zu Tankstellen, Kfz-Werkstätten

Nicht verschiebbare Amtswege & Amtstätigkeiten, Aufsuchen von Rechtsvertretern,

Bewegung im Freien allein oder mit Haushaltsangehörigen, Ausgang mit Haustieren,

Ebenso soll auch im Gesetz festgehalten werden, dass zeitweilig zusammenlebende Personen als „Haushalts angehörige“ zu verstehen sind! (Schutz des Privat- & Familienlebens im Sinne des Art. 8 MRK)

Wege von und zur Arbeit

Diese Ausnahmen sollten auch für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmittel gelten

Pannendienste

Keinesfalls dürfen diverse Vorgaben in den Privatbereich einwirken (i.S. des Verfassungsgesetzes zum Schutz des Hausrechtes)

Das Versammlungsrecht darf auch nicht durch eine VO aufgehoben werden!

Evaluierungspflicht nach längstens zwei Wochen, Begründungspflicht

Parlamentarische Kontrolle (Hauptausschuss) wie z.B. auch §10 Grenzkontroll-Gesetz es vorsieht

Mit freundlichen Grüßen,

Angelo Egger